

Mitteilung des Senats vom 30. Januar 2018**Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung
(BremDSGVOAG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) in Kraft getreten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat mit Anwendungsvorrang. Einer Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht bedarf es grundsätzlich nicht. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln für das mitgliedstaatliche Recht. Sie enthält an diversen Stellen Regelungsoptionen und Regelungsaufträge für die nationalen Gesetzgeber, die Anpassungen auch im Landesrecht erforderlich machen. Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung dient dazu, im Rahmen der Öffnungsklauseln die für die Aus- und Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 notwendigen ergänzenden Regelungen zu treffen, die für alle öffentlichen Stellen der Freien Hansestadt Bremen gleichermaßen gelten.

**Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung
(BremDSGVOAG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich

Abschnitt 2**Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten**

- § 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
- § 5 Erhebung personenbezogener Daten bei einer nicht-öffentlichen Stelle
- § 6 Verantwortlicher bei der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 7 Abrufverfahren und gemeinsame Verfahren

Abschnitt 3

Rechte der betroffenen Person

- § 8 Beschränkung der Informationspflicht
- § 9 Beschränkung des Auskunftsrechts
- § 10 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

Abschnitt 4

Besondere Verarbeitungssituationen

- § 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 12 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- § 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken
- § 14 Sonderbestimmung für Radio Bremen
- § 15 Videoüberwachung

Abschnitt 5

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

- § 16 Errichtung
- § 17 Unabhängigkeit
- § 18 Ernennung und Amtszeit
- § 19 Amtsverhältnis
- § 20 Rechte und Pflichten
- § 21 Aufgaben und Befugnisse
- § 22 Tätigkeitsbericht

Abschnitt 6

Sanktionen, Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Strafvorschrift
- § 25 Übergangsvorschrift
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz trifft ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 durch öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, einer Gemeinde oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts.

(3) Öffentliche Stellen gelten als nicht-öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

(4) Die Bürgerschaft (Landtag), ihre Mitglieder, ihre Gremien, die von ihnen gewählten Mitglieder der staatlichen Deputationen, die Fraktionen und Gruppen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten und eine Datenschutzordnung der Bürgerschaft (Landtag) besteht.

(5) Soweit Radio Bremen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, gilt nur § 14.

(6) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ist diese einschließlich der in diesem Gesetz geregelten Ausführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden, es sei denn, dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften enthalten abweichende Regelungen. Dies gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. Nr. L 119 S. 89) fallenden Tätigkeiten.

(7) Andere Rechtsvorschriften des Landes über die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden insoweit die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Abschnitt 2

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 3

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, soweit sie

1. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder
2. zur Erfüllung der dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragen wurde,

erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig zu Zwecken der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus-, Fortbildungs- und Prüfungszwecken ist zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn

1. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder

- die nationale Sicherheit, zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens erforderlich ist,
2. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen oder der betroffenen Person erforderlich ist,
 3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist,
 4. es erforderlich ist, Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in ihrem Interesse liegt und sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung erteilen würde oder
 6. es zur Bearbeitung eines von der betroffenen Person gestellten Antrags erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 11 Absatz 1 vorliegen.

(3) Unterliegen personenbezogene Daten, die von einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle übermittelt worden sind, einem Berufsgeheimnis, ist ihre Verarbeitung zu einem anderen Zweck im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht zulässig, außer die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle hat eingewilligt.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch der nicht zu der Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Eine Information der betroffenen Person über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfolgt abweichend von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde. Der Verantwortliche dokumentiert, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

§ 5

Erhebung personenbezogener Daten bei einer nicht-öffentlichen Stelle

Werden personenbezogene Daten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, ist diese auf Verlangen über den Erhebungszweck zu unterrichten, soweit dadurch berechnete Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Werden die personenbezogenen Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist auf die Auskunftspflicht, sonst auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen.

§ 6

Verantwortlicher bei der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die übermittelnde Stelle ist der Verantwortliche bei der Übermittlung personenbezogener Daten, außer die Übermittlung erfolgt aufgrund des Ersuchens einer öffentlichen Stelle. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Fall nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt, außer es besteht besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung. Die ersuchende Stelle hat die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die ersuchende Stelle ist der Verantwortliche, wenn die Übermittlung aufgrund ihres Ersuchens erfolgt.

(3) Die abrufende Stelle ist der Verantwortliche, wenn die Übermittlung durch automatisierten Abruf erfolgt.

§ 7

Abrufverfahren und gemeinsame Verfahren

(1) Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) oder mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem Datenbestand (gemeinsames Verfahren) ermöglicht, darf eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die beteiligten Stellen treffen als gemeinsam Verantwortliche eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Abrufverfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 6 Absatz 3.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Datenbestände, die jeder Person ohne oder nach Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

Abschnitt 3

Rechte der betroffenen Person

§ 8

Beschränkung der Informationspflicht

(1) Eine Information der betroffenen Person nach Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausnahmen nicht, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die Information den Erfolg der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

(2) Der Verantwortliche dokumentiert in den Fällen des Absatzes 1, aus welchen Gründen er von einer Information der betroffenen Person abgesehen hat.

§ 9

Beschränkung des Auskunftsrechts

(1) Eine Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung unterbleibt, soweit und solange

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die Auskunft den Erfolg der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

Die betroffene Person hat kein Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und deren Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist, es sei denn, die betroffene Person legt ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten dar.

(2) Bezieht sich die Auskunft auf die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Polizei und andere für die Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen, an öffentliche Stellen des Verfassungsschutzes, des Militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere öffentliche Stellen des Bundesministeriums der

Verteidigung, so ist diesen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten von diesen öffentlichen Stellen.

(3) Die Ablehnung der Auskunft bedarf abweichend von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. In diesem Fall sind die Gründe für die Ablehnung der Auskunft durch den Verantwortlichen zu dokumentieren. Die betroffene Person ist auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinzuweisen. Auf Verlangen der betroffenen Person ist die Auskunft der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.

§ 10

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(1) Eine Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ergänzend zu den in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausnahmen nicht, soweit und solange

1. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die Benachrichtigung den Erfolg der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder
4. die Benachrichtigung die Sicherheit von informationstechnischen Systemen gefährden würde.

(2) Der Verantwortliche dokumentiert in den Fällen des Absatzes 1, aus welchen Gründen er von einer Benachrichtigung der betroffenen Person abgesehen hat.

Abschnitt 4

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 11

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung zulässig, soweit sie

1. erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm beziehungsweise ihr aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozial-schutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen beziehungsweise ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann,
2. aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen,
3. für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheitsbereich oder für die Verwaltung von Diensten im Gesundheitsbereich erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und in den weiteren Fällen der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß dieses Abschnitts sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik

und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt,
2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. Sensibilisierung der an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
5. Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
6. Verschlüsselung personenbezogener Daten,
7. Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall wiederherzustellen,
8. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen,
9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung sicherstellen.

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sollen insbesondere die Maßnahmen gemäß Nummer 1, 4, 7, 8 und 9 treffen.

§ 12

Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Bedienstete und ehemalige Bedienstete nur nach Maßgabe der §§ 85 bis 92 des Bremischen Beamtengesetzes verarbeiten.

§ 13

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung durch Hochschulen und andere mit wissenschaftlicher Forschung beauftragte öffentliche Stellen für Forschungsvorhaben auch ohne Einwilligung zulässig, soweit die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person am Unterbleiben der Verarbeitung erheblich überwiegen.

(2) Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person gemäß § 11 Absatz 2 vor. Sofern und sobald es die wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke oder die statistischen Zwecke ermöglichen, sind die zu diesen Zwecken verarbeiteten besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung zu anonymisieren. Sofern dies nicht sofort der Fall ist, sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern, soweit es der Forschungs- oder Statistikzweck erlaubt. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt

werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert. Die Merkmale sind zu löschen, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist.

(3) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679, sämtlich in der jeweils geltenden Fassung, besteht nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung der Rechte für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016 in der jeweils geltenden Fassung besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(4) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder die Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 14

Sonderbestimmung für Radio Bremen

Der Rundfunkrat von Radio Bremen bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Anstalt für den Datenschutz. Diese oder dieser ist in der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; im Übrigen untersteht sie oder er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates. Die oder der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet. An sie oder ihn kann sich jede Person wenden, wenn sie annimmt, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Die oder der Beauftragte für den Datenschutz kann mit Zustimmung des Rundfunkrates andere Aufgaben und Pflichten, auch die des Datenschutzbeauftragten, innerhalb der Anstalt übernehmen; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Der Rundfunkrat darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn die der oder dem Beauftragten für den Datenschutz übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Beanstandungen richtet die oder der Beauftragte für den Datenschutz an die Intendantin oder den Intendanten und unterrichtet gleichzeitig den Rundfunkrat. Die oder der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 15

Videoüberwachung

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, zum Schutz von Personen, Eigentum oder Besitz oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung, die Angaben nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des mit der Videoüberwachung verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist die betroffene Person gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung zu informieren. Die Pflicht zur Information der betroffenen Person besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung und ergänzend zu den in

Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausnahmen nicht, soweit und solange die Information die öffentliche Sicherheit oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn sie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind.

Abschnitt 5

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 16

Errichtung

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (die oder der Landesbeauftragte) ist eine dem Senat gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde.

(2) Der oder dem Landesbeauftragten ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Personal- und Sachausstattung der oder des Landesbeauftragten ist im Einzelplan in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(3) Die Stellen bei der oder dem Landesbeauftragten werden auf ihren oder seinen Vorschlag besetzt. Die oder der Landesbeauftragte ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der bei ihr oder ihm tätigen Beschäftigten, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Versetzungen, Abordnungen und Zuweisungen dürfen nur mit ihrer oder seiner Zustimmung erfolgen.

(4) Die oder der Landesbeauftragte bestellt aus dem Kreis der bei ihr oder ihm tätigen Beschäftigten eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese oder dieser nimmt die Geschäfte wahr, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert ist oder das Amtsverhältnis endet.

§ 17

Unabhängigkeit

(1) Die oder der Landesbeauftragte handelt in Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und ist nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und der Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisungen noch nimmt sie oder er Weisungen entgegen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 18

Ernennung und Amtszeit

(1) Die oder der Landesbeauftragte wird von der Bürgerschaft (Landtag) mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die oder der Gewählte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft (Landtag) zu ernennen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte muss die Befähigung zum Richteramt haben oder die Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt nach § 14 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllen und über die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte leistet vor der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft (Landtag) folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.“

Der Eid kann mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(4) Die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Amtsverhältnis

(1) Die oder der Landesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, der Entlassung auf eigenen Antrag oder durch eine Amtsenthebung. Eine Entlassung auf eigenen Antrag und die Amtsenthebung werden mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wirksam. Die Entscheidung über die Amtsenthebung gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung trifft die Bürgerschaft (Landtag) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht bei demselben Dienstherrn neben dem Amtsverhältnis als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter fort. Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer des Amtsverhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

(3) Die oder der Landesbeauftragte erhält Amtsbezüge entsprechend des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnungen A und B des Bremischen Besoldungsgesetzes. Die für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen über Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Dienstwohnungen, Reisekosten, Umzugskosten und Mutterschutz finden auf das Amtsverhältnis der oder des Landesbeauftragten entsprechende Anwendung. §§ 2 bis 4, 9 bis 18, 34 bis 36, 65, 66 des Bremischen Besoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Für Zeiten des Amtsverhältnisses gilt § 78 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

§ 20

Rechte und Pflichten

(1) Die oder der Landesbeauftragte sieht von allen mit den Aufgaben ihres oder seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während ihrer oder seiner Amtszeit keine andere mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Insbesondere darf die oder der Landesbeauftragte neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung, dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(2) Die oder der Landesbeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft (Landtag) Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft (Landtag) entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(3) Die oder der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Landesbeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder des amtierenden Landesbeauftragten erforderlich. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei einer Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhalt einzutreten.

§ 21

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der Landesbeauftragte ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung. Sie oder

er überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz bei den nicht-öffentlichen Stellen in der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere aus Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679. Daneben hat die oder der Landesbeauftragte folgende Aufgaben:

1. Die oder der Landesbeauftragte soll zu den Auswirkungen des Einsatzes neuer Informationstechniken auf den Datenschutz Stellung nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig über Planungen zum Aufbau automatisierter Informationssysteme und deren wesentlicher Änderung zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden.
2. Die oder der Landesbeauftragte soll Stellung nehmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Sie oder er ist rechtzeitig über die entsprechenden Entwürfe zu unterrichten.
3. Die oder der Landesbeauftragte kann von der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat mit der Erstattung von Gutachten oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betraut werden. Entsprechendes gilt, wenn der Magistrat der Stadt Bremerhaven dies beim Senat beantragt. § 22 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die oder der Landesbeauftragte ist als Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 und 2 zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, diesem Gesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(5) Die weiteren Befugnisse der oder des Landesbeauftragten ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere aus Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Die oder der Landesbeauftragte kann

1. von den öffentlichen Stellen Auskunft zu den Fragen sowie Einsicht in die Unterlagen und Akten verlangen, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme und die Programmunterlagen,
2. von den öffentlichen Stellen nach festgelegten Vorgaben strukturierte Auswertungen aus automatisierten Informationssystemen verlangen, soweit dies die bei den jeweiligen öffentlichen Stellen bestehenden technischen Möglichkeiten zulassen,
3. die öffentlichen Stellen jederzeit unangemeldet aufsuchen, ihre Dienst- und Geschäftsräume betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten verlangen.

§ 22

Tätigkeitsbericht

Die Präsidentin oder der Präsident des Senats führt eine Stellungnahme des Senats zu dem Tätigkeitsbericht der oder des Landesbeauftragten gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung herbei und legt diese der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von sechs Monaten vor. In der Aussprache über den Tätigkeitsbericht kann die Bürgerschaft (Landtag) der oder dem Landesbeauftragten Gelegenheit zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts geben.

Abschnitt 6

Sanktionen, Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, dieses Gesetzes oder einer anderen

Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

§ 24

Strafvorschrift

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine der in § 23 Absatz 1 genannten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

§ 25

Übergangsvorschrift

Die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gilt als nach § 18 Absatz 1 gewählt und ernannt. Die Amtszeit endet abweichend von § 18 Absatz 4 Satz 1 am 23. Juni 2025.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Datenschutzgesetz vom 4. März 2003 (Brem. GBl. 2003, S. 85), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem. GBl. 2013, S. 351) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO –, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72, in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie ab dem 25. Mai 2018.

Als Verordnung gilt sie gemäß Artikel 288 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und gemäß Artikel 99 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ab dem oben genannten Zeitpunkt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat mit Anwendungsvorrang. Einer Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht bedarf es grundsätzlich nicht. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln für das mitgliedstaatliche Recht. Sie enthält an diversen Stellen Regelungsoptionen und Regelungsaufträge für die nationalen Gesetzgeber, die Anpassungen auch im Landesrecht erforderlich machen.

Bislang waren die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen im Bremischen Datenschutzgesetz (BremDSG) geregelt. Dies setzte auch die bisher geltende Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EG-Datenschutzrichtlinie) – DSRL – um. Da sich die allgemeinen Anforderungen künftig unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, wird das Bremische Datenschutzgesetz aufgehoben. Soweit von den in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Regelungsoptionen Gebrauch gemacht wird und die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Regelungsaufträge erfüllt werden, enthält das vorliegende Gesetz diejenigen Regelungen, die für alle öffentlichen Stellen gleichermaßen gelten. Ziel dieses Gesetzes ist es insoweit, wie bisher

im Bereich des allgemeinen Datenschutzes einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle öffentlichen Stellen zu schaffen. Die Bezeichnung dieses Gesetzes – Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) – verdeutlicht, dass die Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich direkt der Verordnung (EU) 2016/679 zu entnehmen sind. Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt nur ergänzend hierzu und enthält im Rahmen der Öffnungsklauseln vor allem Präzisierungen und Spezifizierungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich, ferner einige Beschränkungen von Betroffenenrechten. Des Weiteren werden die Regelungsaufträge zur Ausgestaltung der europarechtlich vorgegebenen unabhängigen Aufsichtsbehörden in diesem Gesetz umgesetzt. Weitere bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung, die ebenfalls die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzen und spezifizieren, ergeben sich aus dem Fachrecht.

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung trägt dem europarechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung, das sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus der unmittelbaren Geltung von Verordnungen ergibt. Danach sind wörtliche Wiederholungen nur in engen Grenzen erlaubt. Der Europäische Gerichtshof lässt aber im Interesse ihres inneren Zusammenhangs und ihrer Verständlichkeit für die Adressaten eine punktuelle Wiederholung der Verordnung im Rahmen des nationalen Rechts zu. Hieran knüpft Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679 an, wonach die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen können, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen. Der weitgehende Verzicht auf Wiederholungen entspricht daneben den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsklarheit, da sich bei (Teil-)Wiederholungen vielfältige Auslegungsfragen und -probleme ergeben.

Bei der Ausgestaltung der Regelungsoptionen der Verordnung (EU) 2016/679 folgt das Gesetz dem Leitgedanken, den bisher hohen Datenschutzstandard der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 aufrecht zu erhalten. Ferner trägt es den verfassungsrechtlichen Anforderungen (insbesondere der Grundrechte) an die Datenverarbeitung Rechnung, soweit sie neben dem Unionsrecht (insbesondere Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [GRCh], Artikel 16 AEUV und der Verordnung (EU) 2016/679) Anwendung finden. Das Bundesverfassungsgericht hat seit den 1980er Jahren verfassungsrechtliche Anforderungen an Datenverarbeitungen insbesondere durch öffentliche Stellen definiert. Grundlegend war das Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (Az.: 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 440/83; BVerfGE 65, 1), in dem das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt hat. In den Leitsätzen 1 und 2 heißt es:

„1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf ‚informationelle Selbstbestimmung‘ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“

II. Finanzielle Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen, da es nur für öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen gilt. Die Regelungen für nicht öffentliche Stellen und damit auch Unternehmen enthält das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017.

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf private Haushalte. Auswirkungen auf Bürgerinnen

und Bürger hat es insoweit, als es das nach der Verordnung (EU) 2016/679 bestehende Recht auf Auskunft und die Verpflichtung zur Information und Benachrichtigung der betroffenen Person beschränkt.

III. Auswirkungen auf die Verwaltung

Die Stärkung der Betroffenenrechte in der Verordnung (EU) 2016/679 führt für die Verwaltung zu umfangreicheren Pflichten, z. B. zu weitergehenden Informationspflichten bei der Erhebung oder Weiterverarbeitung personenbezogener Daten. Der daraus resultierende Aufwand ist nicht durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, sondern durch die Verordnung (EU) 2016/679 verursacht. Das vorliegende Gesetz reduziert die Pflichten und damit den Aufwand der Verwaltung, indem es einzelne Betroffenenrechte in dem durch Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Rahmen einschränkt. Die als Kompensation für eine Einschränkung der Rechte vorgesehene Dokumentationspflicht verursacht zwar ihrerseits Aufwand für die Verwaltung; ohne die Einschränkung der Betroffenenrechte und die damit zusammenhängende Dokumentationspflicht wäre der durch die Verordnung (EU) 2016/679 ausgelöste Aufwand für die Verwaltung jedoch höher. Eine Schätzung der Kosten für den durch die Verordnung (EU) 2016/679 verursachten Aufwand ist ebenso wenig möglich wie eine Schätzung der Kostenreduktion durch die Entlastungen. Eine Nichtumsetzung – auch eine nicht zeitgerechte Umsetzung bis zum 25. Mai 2018 – der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 würde nicht nur zu erheblicher Rechtsunsicherheit mit entsprechenden Prozesskostenrisiken, sondern auch zu dem Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens führen.

Der Zuwachs an Aufgaben und Befugnissen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit führt zu einem Personalmehrbedarf bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Der Zuwachs an Aufgaben und Befugnissen ist nicht durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, sondern durch die Verordnung (EU) 2016/679 verursacht. Deren Regelungen sind für die Mitgliedstaaten nicht disponibel. Da die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden zu bestimmen, fallen dieser – im vorliegenden Fall der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 auch die dort zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu. Soweit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im vorliegenden Gesetz weitere Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden, wird insoweit von Präziserungs- und Regelungsoptionen der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung übernimmt dabei Aufgaben und Befugnisse, die der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits im Bremischen Datenschutzgesetz zugewiesen waren. Konkrete Angaben zum Personalbedarf und den daraus resultierenden Personal- und Sachkosten der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind derzeit nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 enthält Bestimmungen zum Zweck und zum Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 1 (Zweck)

Die Verordnung (EU) 2016/679 ist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher grundsätzlich der Verordnung (EU) 2016/679 zu entnehmen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält jedoch Regelungsaufträge und Regelungsoptionen für die nationalen Gesetzgeber. Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung dient dazu, im Rahmen der Öffnungsklauseln die für die Aus- und Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 notwendigen ergänzenden Regelungen zu treffen, die für alle öffentlichen Stellen gleichermaßen gelten. Die Voranstellung des Gesetzeszwecks soll ebenso wie die Gesetzesbezeichnung – Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) – für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender deutlich ma-

chen, dass das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung die Verordnung (EU) 2016/679 lediglich ergänzt. Vorrangig anzuwenden ist die Verordnung (EU) 2016/679; das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. spezielle datenschutzrechtliche Regelungen im Fachrecht kommen nur ergänzend zur Anwendung.

Der Gesetzeszweck macht daneben deutlich, dass es sich bei diesem Gesetz – im Gegensatz zum bisherigen Bremischen Datenschutzgesetz – nicht mehr um eine Vollregelung des Datenschutzrechts handelt. Das Datenschutzrecht ergibt sich nunmehr aus einer Kombination von europäischem und nationalem Recht.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 regelt, welche Stellen und welche Bereiche in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Zu Absatz 1

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt für alle öffentlichen Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Satz 2 definiert – anknüpfend an die entsprechende Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BDSG neue Fassung; Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung [EU] 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie [EU] 2016/680 [Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU]), BGBl. I 2017, S. 2097 – die öffentlichen Stellen.

Die Regelungen für nicht-öffentliche Stellen sowie für öffentliche Stellen des Bundes finden sich im Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen knüpft an das bisherige Verständnis des Datenschutzrechts in Deutschland an. Anders als die Verordnung (EU) 2016/679, die bei der Datenverarbeitung nicht zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen differenziert, nimmt das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung ebenso wie das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 aufgrund der unterschiedlichen grundrechtlichen Ausgangslage im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich eine Unterscheidung vor.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 gelten nicht-öffentliche Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes. Erfasst sind damit insbesondere Beliehene. Für diese galt bisher schon das Bremische Datenschutzgesetz (§ 1 Absatz 2 Satz 2 BremDSG). Eine entsprechende Regelung findet sich in § 2 Absatz 4 BDSG neue Fassung. Daneben definiert Satz 2 die nicht-öffentlichen Stellen.

Zu Absatz 3

Soweit öffentliche Stellen als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung. Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt für diese öffentlichen Stellen nicht. Sie werden denselben datenschutzrechtlichen Vorschriften unterworfen wie nicht-öffentliche Stellen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Die Landtage unterfallen aufgrund des Selbstorganisationsrechts der Parlamente nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Die Bürgerschaft (Landtag) und ihre in Absatz 4 aufgeführten Untergliederungen sowie die vom Landtag gewählten Mitglieder der staatlichen Deputationen sind daher grundsätzlich auch vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Gleichwohl ist auch bei einer Datenverarbeitung in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben den verfassungsrechtlichen Anforderungen (insbesondere der Grundrechte) an die Datenverarbeitung Rechnung zu tragen. Zudem gilt die Ausnahme nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben. Dieses Gesetz ist daher nur insoweit nicht auf die Bürgerschaft (Landtag) und ihre Untergliederungen anzuwenden, als sie in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben personenbezogene

Daten verarbeiten und eine Datenschutzordnung der Bürgerschaft (Landtag) besteht. Erlässt die Bürgerschaft (Landtag) keine Datenschutzordnung oder hebt sie später auf, gelten dieses Gesetz und – über § 2 Absatz 6 – die Verordnung (EU) 2016/679 auch für die Datenverarbeitung der Bürgerschaft (Landtag) und ihrer Untergliederungen in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben.

Für die Stadtbürgerschaft und die städtischen Deputationen gilt das Gesetz.

Zu Absatz 5

Gemäß Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bringen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang. Absatz 5 und § 14 setzen diesen Regelungsauftrag im Hinblick auf Radio Bremen um.

Absatz 5 behält den Regelungsgedanken von § 1 Absatz 6 BremDSG bei. Danach ist lediglich § 14 dieses Gesetzes anwendbar, soweit personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden.

Zu Absatz 6

Die Verordnung (EU) 2016/679 erfasst nicht sämtliche Bereiche der Datenverarbeitung. Um Unsicherheiten bezüglich des anzuwendenden Rechts zu vermeiden – das Landesrecht kann aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 und des Wiederholungsverbotes künftig keine Vollregelung des allgemeinen Datenschutzrechts mehr enthalten – und einen einheitlichen Rechtsrahmen für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zu schaffen, ordnet Absatz 6 die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz auch für diejenigen Bereiche der Datenverarbeitung an, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen („Opt-In-Regelung“).

Die Opt-In-Regelung des Absatzes 6 greift nicht, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften abweichendes regeln. So können für Datenverarbeitungen im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (z. B. Tätigkeit der Verfassungsschutzorgane, Begnadigungsrecht) und für die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 diese Verordnung keine Anwendung findet, abweichende Regelungen getroffen werden. Die Abweichungen können sich auf einzelne Vorschriften beziehen oder eine komplett eigenständige Regelung beinhalten. In diesem Bereich ist der Gesetzgeber nur an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden, nicht jedoch an den Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679, deren Anwendungsbereich gerade nicht eröffnet ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 gilt die Verordnung (EU) 2016/679 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Erfasst sind damit die elektronische Datenverarbeitung und die Verarbeitung personenbezogener Daten in Papierakten, wenn diese eine gewisse Ordnung aufweisen. Nicht erfasst ist demgegenüber die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind (vergleiche Artikel 4 Nummer 6 „Dateisystem“ der Verordnung [EU] 2016/679 und Erwägungsgrund 15 der Verordnung [EU] 2016/679). Die Verarbeitung personenbezogener Daten beispielsweise in Handakten würde daher ohne die Regelung des Absatzes 6 nicht den Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes, sondern dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung unterliegen. Die bewusst weit gefasste Formulierung des Absatzes 6 soll sicherstellen, dass auch in den nicht von der Verordnung (EU) 2016/679 erfassten (Rand-)Bereichen der Datenverarbeitung aus Gründen der leichteren Rechtsanwendung derselbe Rechtsrahmen und damit dieselben Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten. Gleichzeitig sollen Regelungslücken vermieden werden.

Die Verordnung (EU) 2016/679 geht selbst von einem grundsätzlich weiten Anwendungsbereich aus, wie u. a. Erwägungsgrund 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zeigt: Auch wenn im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden könnte, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden

im Einzelnen auszusehen haben, gilt die Verordnung u. a. für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 findet die Verordnung keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Verordnung (EU) 2016/679 nimmt damit den Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (JI-RL), ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89, aus ihrem Anwendungsbereich heraus.

Die Datenverarbeitung im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680 ist in mitgliedstaatliches Recht umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgt grundsätzlich durch spezielle Fachgesetze, z. B. das Polizeigesetz.

Zu Absatz 7

Absatz 7 trifft Klarstellungen zur Gesetzeskonkurrenz. Die Regelung entspricht § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017, das in seiner geänderten Fassung ebenso wie die Verordnung (EU) 2016/679 am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Spezielle Rechtsvorschriften des Landes über die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen nach Absatz 7 den Vorschriften dieses Gesetzes vor, außer sie regeln einen Sachverhalt nicht oder nicht abschließend. Die Vorschriften dieses Gesetzes wiederum gehen den in der Normenhierarchie gleichrangigen Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Zu Abschnitt 2 (Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Abschnitt 2 enthält Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu § 3 (Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist danach unter anderem zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung [EU] 2016/679), wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung [EU] 2016/679) oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung [EU] 2016/679). Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen die Datenverarbeitungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679 eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder mitgliedstaatlichen Recht haben. Anforderungen an diese Rechtsgrundlage enthalten Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. § 3 macht von der durch Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 eingeräumten Regelungsbefugnis hinsichtlich dieser Rechtsgrundlagen Gebrauch.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, da Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 keine solche enthält. Die rechtliche Verpflichtung, die öffentliche Aufgabe und die Ausübung öffentlicher Gewalt selbst ergeben sich aus dem Fachrecht.

Nummer 2 entspricht weitgehend § 3 BDSG neue Fassung und wird durch Nummer 1 ergänzt, da es auch insoweit an einer Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 fehlt.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten kann neben Nummer 1 und 2 auch eine der weiteren in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Rechtsgrundlagen mit Ausnahme der Verarbeitung auf der Grundlage überwiegender Interessen nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f sein, die nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung ausgeschlossen ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung kann u. a. nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 die Einwilligung der betroffenen Person sein. Diese setzt u. a. Freiwilligkeit voraus. Bei einem Ungleichgewicht zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ist diese in der Regel nicht gegeben, sodass die Einwilligung als Rechtsgrundlage ausscheidet. In Erwägungsgrund 43 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 heißt es: „Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern.“ In der Eingriffsverwaltung scheidet eine Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten daher aus. In der Leistungsverwaltung kommt es darauf an, ob die betroffene Person auf die Leistung angewiesen ist. In Erwägungsgrund 42 Satz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 heißt es: „Es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.“

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt entsprechend der bisherigen Regelung des § 12 Absatz 3 BremDSG, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu den genannten Zwecken keine zweckändernde Datenverarbeitung ist, sondern von dem ursprünglichen Zweck umfasst ist. Es handelt sich um Zwecke, die jeder Datenverarbeitung immanent sind. Die entsprechende Verarbeitung ist daher zulässig.

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach dürfen im Recht der Mitgliedstaaten die Zwecke der Verarbeitung festgelegt werden.

Zu § 4 (Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken)

Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zulässig ist. Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unterscheidet dabei zwischen mit dem ursprünglichen Erhebungszweck kompatiblen und nicht kompatiblen Zwecken. Bei der Prüfung, ob ein kompatibler Zweck vorliegt, hat der Verantwortliche die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Kriterien zu berücksichtigen. Liegt danach kein kompatibler Zweck vor, ist die Weiterverarbeitung zu dem nicht kompatiblen Zweck nur unter den Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig. Danach kann die Einwilligung der betroffenen Person oder eine Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten die Verarbeitung zu dem nicht kompatiblen Zweck rechtfertigen. Die Rechtsvorschrift muss gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellen.

§ 4 macht von der Regelungsoption des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch und schafft für öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden. Spezielle Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen (nicht kompatiblen) Zweck finden sich in den Fachgesetzen, soweit bereichsspezifisch ein Regelungsbedürfnis besteht.

Ist einer der Tatbestände des § 4 erfüllt, kann die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. § 4 lehnt sich dabei an die Regelungen der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 2 BremDSG an.

§ 4 erfasst nicht nur die Fälle der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken innerhalb der öffentlichen Stelle, sondern auch die Fälle der Übermittlung der personenbezogenen Daten, da gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verarbeitung unter anderem die Offenlegung durch Übermittlung zählt. Eine Übermittlung liegt nicht nur bei einer Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte (öffentliche und nicht-öffentliche Stellen), sondern auch innerhalb der öffentlichen Stelle vor, sofern die Übermittlung zwischen Einheiten erfolgt, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, da auch sie eine Zweckänderung nach der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt, soweit sie nicht vom ursprünglichen Zweck umfasst ist (die entsprechende – bislang in § 13 Absatz 5 BremDSG enthaltene – Regelung ist damit obsolet geworden).

Zu Absatz 1

Die Regelungen in Nummer 1 bis 4 sind zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele notwendig und verhältnismäßig. Entsprechende Tatbestände enthält § 23 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 BDSG neue Fassung. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Im Einzelnen:

Für Nummer 1 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und e der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 2 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 3 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 4 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 5 und 6 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, so können nach Erwägungsgrund 50 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 im Recht der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig erachtet wird.

Nummer 5 und 6 berücksichtigen berechnete Erwartungen der betroffenen Person, die aus ihrem Verhältnis zum Verantwortlichen resultieren. Die Verarbeitung liegt in diesen Fällen in ihrem Interesse, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie in Kenntnis dessen ihre Einwilligung erteilen würde. Eine ähnliche Regelung wie Nummer 5 enthält § 23 Absatz 1 Nummer 1 BDSG neue Fassung mit der Einschränkung, dass nach Nummer 5 (zusätzlich) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Diese Einschränkung ist Ausdruck der informationellen Selbstbestimmung, d. h. dass auch in diesen Fällen grundsätzlich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen ist. Nummer 6 ist Ausdruck einer bürgerfreundlichen und unbürokratischen Verwaltung in Fällen, in denen die betroffene Person sich von sich aus mit einem Anliegen an die Verwaltung wendet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt für die Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 klar, dass neben dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 auch ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 11 Absatz 1 vorliegen muss.

Die Regelung ist vergleichbar mit § 12 Absatz 2 Satz 3 BremDSG. Die Regelungsbefugnis für Absatz 2 ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 und den jeweiligen – in Absatz 1 aufgeführten – Buchstaben der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 ist die zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, grundsätzlich nicht zulässig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle zugestimmt hat. Absatz 3 enthält zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 eine weitere Einschränkung für die zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Regelungsbefugnis für Absatz 3 ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 und den jeweiligen – in Absatz 1 aufgeführten – Buchstaben der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitgehend § 13 Absatz 2 BremDSG.

Die Regelung ist auch weiterhin erforderlich, da sich vor allem bei der aktenmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht immer gewährleisten lässt, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen personenbezogenen Daten mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Eine Übermittlung (auch) der für den konkreten Zweck nicht erforderlichen Daten ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine solche Trennung im konkreten Fall einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen würde. Zusätzlich erforderlich ist in diesem Fall eine Abwägung mit etwaigen berechtigten Interessen der betroffenen Person oder Dritter. Außerdem ist eine weitere Verarbeitung dieser Daten nicht zulässig.

Die Regelungsbefugnis für Absatz 4 ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 5

Nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Verantwortliche der betroffenen Person vor der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen Zweck als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben bzw. erlangt wurden, Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 2 bzw. Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung zu stellen. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis j genannten Aspekte sicherzustellen.

Von dieser Regelungsbefugnis wird durch Absatz 5 Gebrauch gemacht. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3, in denen eine zweckändernde Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zugelassen ist, wird zur Absicherung der Erfüllung dieser Zwecke durch Absatz 5 normiert, dass eine Information der betroffenen Person nicht erfolgt, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde. Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine entsprechende Gefährdung besteht. Liegt eine Gefährdung nicht mehr vor, ist die entsprechende Information zu erteilen.

Die Dokumentationspflicht nach Satz 2 dient ebenso wie die Beschränkung der Rechte auf den zwingend erforderlichen Umfang der angemessenen Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie beinhaltet eine Garantie gegen Missbrauch im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und reduziert die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Solange die Information nicht erteilt wird, hat die betroffene Person selbst keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Rechte geltend zu machen. Als Kompensation ist eine Dokumentation der Gründe, die zu einem Absehen von der Information geführt haben, erforderlich. Sie dient einerseits dazu, dass der Verantwortliche die Rechtsgrundlage genau prüft und ermöglicht andererseits eine datenschutzrechtliche Kontrolle, insbesondere durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie durch behördliche Datenschutzbeauftragte.

Zu § 5 (Erhebung personenbezogener Daten bei einer nicht-öffentlichen Stelle)

§ 5 enthält Regelungen zur Erhebung personenbezogener Daten bei einer nicht-öffentlichen Stelle.

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält in den Artikeln 13 und 14 Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person bei der Erhebung personenbezogener Daten. Sie enthält indessen keine Regelungen zur Information Dritter, bei denen die personenbezogenen Daten erhoben werden. Das Bremische Datenschutzgesetz enthält eine solche Informationspflicht gegenüber Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs in § 11 Absatz 4. Diese Informationspflicht soll zwecks Erhaltung des bisherigen Datenschutzniveaus auch zukünftig bestehen. Entsprechend der bisherigen Regelung ist sie beschränkt auf die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemäß der Definition des § 2 Absatz 2 Satz 2 als nicht-öffentliche Stellen bezeichnet werden.

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Maßnahme zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung).

Zu § 6 (Verantwortlicher bei der Übermittlung personenbezogener Daten)

Der Verantwortliche ist nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 verantwortlich. Die Verordnung (EU) 2016/679 definiert in Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 1, wer Verantwortlicher im Sinne dieser Verordnung ist. Verantwortlicher ist danach die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gestattet es den Mitgliedstaaten unter den dort aufgeführten Voraussetzungen, den Verantwortlichen zu benennen. Danach kann der Verantwortliche bzw. können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden, wenn die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind.

Die Zwecke und Mittel der Verarbeitung ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 und aus dem mitgliedstaatlichen Recht (hier aus dem Fachrecht). Daneben ergibt sich aus § 4, wann eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zulässig ist. Zur Verarbeitung zählt gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 u. a. die Offenlegung durch Übermittlung. Angelehnt an § 13 Absatz 3 BremDSG regelt § 6 für die unterschiedlichen Fälle der Übermittlung, wer Verantwortlicher ist, und macht insoweit von der Öffnungsklausel des Artikels 4 Nummer 7 Halbsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 13 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BremDSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die ersuchende Stelle der Verantwortliche ist, wenn die Übermittlung aufgrund ihres Ersuchens erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 13 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1 BremDSG.

Zu § 7 (Abrufverfahren und gemeinsame Verfahren)

§ 7 schafft eine Rechtsgrundlage für das bisher in § 14 BremDSG geregelte automatisierte Abrufverfahren und für die bisher in § 14a BremDSG geregelten gemeinsamen und verbundenen automatisierten Dateien.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Abrufverfahren und gemeinsame Verfahren zulässig sind. Automatisierte Abrufverfahren sind Verfahren, bei denen gespeicherte oder durch Datenverarbeitung gewonnene personenbezogene Daten an

Dritte in der Weise übermittelt werden, dass die personenbezogenen Daten durch die datenverarbeitende Stelle zum Abruf bereitgehalten werden und der Abruf durch eine andere Stelle erfolgt. Gemeinsame Verfahren sind Verfahren, bei denen datenverarbeitende Stellen Daten im Wege automatisierter Abrufverfahren abrufen und auf diese Daten direkt zugreifen und sie unmittelbar verarbeiten können. Bei gemeinsamen Verfahren handelt es sich um eine einheitliche Plattform, die von mehreren Stellen gemeinsam zu einem bestimmten Zweck mehrdimensional betrieben wird und bei der die Verantwortlichkeiten auf die beteiligten Stellen unterschiedlich verteilt sind.

Gemäß Satz 1 ist die Einrichtung von Abrufverfahren und gemeinsamen Verfahren zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung sind auf der einen Seite die durch die Verfahren entstehenden Gefährdungen für die Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Person und auf der anderen Seite der Bedarf an derartigen Verfahren, der auf Grund der Aufgaben der beteiligten Stellen besteht, zu berücksichtigen.

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Gemäß Satz 2 treffen die beteiligten Stellen als gemeinsam Verantwortliche eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Gemeinsam Verantwortliche sind nach Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Dies ist bei gemeinsamen Verfahren der Fall. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 haben die gemeinsam Verantwortlichen in einer Vereinbarung in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. Da derartige Rechtsvorschriften nicht existieren, haben die gemeinsam Verantwortlichen eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu treffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Verantwortlichkeit bei Abrufverfahren auf § 6 Absatz 3. Die abrufende Stelle ist danach der Verantwortliche bei einer Übermittlung durch automatisierten Abruf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Vorschriften zu Abrufverfahren und gemeinsamen Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 nicht für Datenbestände gelten, die jeder Person ohne oder nach Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre. Absatz 3 entspricht den §§ 14 Absatz 6, 14a Absatz 3 BremDSG.

Zu Abschnitt 3 (Rechte der betroffenen Person)

Die Rechte der betroffenen Person ergeben sich aus Kapitel III (Artikel 12 bis 22) und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um das Recht auf Auskunft (Artikel 15), auf Berichtigung (Artikel 16), auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“; Artikel 17), auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18), auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20), das Widerspruchsrecht (Artikel 21) und das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden (Artikel 22). Daneben bestehen gegenüber der betroffenen Person Informationspflichten (Artikel 13 und 14), die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 19) sowie die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person (Artikel 34). Ferner sind in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/679 die Anforderungen an die Transparenz und die Modalitäten für die Ausübung der Rechte geregelt.

Die jeweiligen Artikel enthalten teilweise selber spezifische Ausnahmen und Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Daneben sieht Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vor, dass die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden können. Die Beschränkung muss den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten

achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen, die eines der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 aufgezählten Ziele sicherstellt. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss dabei jede Gesetzgebungsmaßnahme insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften zumindest in Bezug auf die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Maßnahmen enthalten.

In Abschnitt 3 werden allgemeine Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person geregelt. Vergleichbare Beschränkungen enthalten bisher schon die §§ 21 ff. BremDSG. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus den Fachgesetzen, die durch bereichsspezifische Regelungen den Vorgaben des Artikels 23 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung tragen.

Zu § 8 (Beschränkung der Informationspflicht)

Nach Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 obliegt dem Verantwortlichen eine Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person, wenn personenbezogene Daten nicht bei ihr erhoben werden. Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht Ausnahmen von der Informationspflicht in den dort geregelten Fällen vor. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten u. a. die Informationspflicht nach Artikel 14 unter den in Artikel 23 genannten Voraussetzungen beschränkt werden. Von dieser Regelungsoption wird durch § 8 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1

Die Beschränkung der Informationspflicht des Verantwortlichen aus Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in Absatz 1 entspricht den Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679. Es werden jeweils Ziele im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verfolgt. Im Einzelnen:

Für Nummer 1 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis c und e der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 2 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 3 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Information unterbleibt nach Absatz 1 Halbsatz 1 nur, soweit und solange damit eine Gefährdung im Sinne der Nummern 1 bis 3 verbunden ist. Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine entsprechende Gefährdung besteht. Liegt eine Gefährdung nicht mehr vor, ist die entsprechende Information zu erteilen. Die Beschränkung der Rechte auf den zwingend erforderlichen Umfang dient der angemessenen Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Informationspflicht wird nur im Rahmen des unbedingt Notwendigen beschränkt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Für den Fall einer Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken enthält § 4 Absatz 5 eine weitere Ausnahme von der Informationspflicht.

Zu Absatz 2

Die Dokumentationspflicht nach Absatz 2 dient ebenso wie die Beschränkung der Rechte auf den zwingend erforderlichen Umfang nach Absatz 1 der angemessenen Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie beinhaltet eine Garantie gegen Missbrauch im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und reduziert die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Solange die Information nicht erteilt wird, hat die betroffene Person selbst keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Rechte geltend zu machen. Als Kompensation ist eine Dokumentation der Gründe, die zu einem Absehen von der Information geführt haben, erforderlich. Sie dient einerseits dazu, dass der Verantwortliche die Rechtsgrundlage genau prüft und ermöglicht andererseits eine datenschutzrechtliche Kontrolle, ins-

besondere durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie durch behördliche Datenschutzbeauftragte.

Die Regelung entspricht der bisherigen Vorgabe in § 11 Absatz 3 Satz 2 BremDSG.

Zu § 9 (Beschränkung des Auskunftsrechts)

Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und gegebenenfalls das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis h und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Informationen.

Gemäß Erwägungsgrund 63 Satz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 kann der Verantwortliche verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, sofern der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person verarbeitet. Aus der Definition des Verantwortlichen in Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich, dass der Auskunftsanspruch nur gegenüber der jeweiligen öffentlichen Stelle besteht. Gemäß Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist Verantwortlicher im Sinne der Verordnung die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Es besteht daher kein Anspruch der betroffenen Person gegenüber der Freien Hansestadt Bremen auf Auskunft über alle personenbezogenen Daten in sämtlichen öffentlichen Stellen des Landes und damit unterschiedlicher Verantwortlicher.

Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht anders als Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Ausnahmen vom Auskunftsrecht vor. Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält lediglich die Einschränkung, dass das Recht auf Erhalt einer Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen darf.

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann jedoch durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten u. a. das Auskunftsrecht nach Artikel 15 unter den in Artikel 23 genannten Voraussetzungen beschränkt werden. Von dieser Regelungsoption wird durch § 9 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1

Die Beschränkung des Auskunftsrechts aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in Absatz 1 entspricht den Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679. Es werden jeweils Ziele im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verfolgt. Im Einzelnen:

Für Nummer 1 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis c und e der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 2 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 3 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Auskunft unterbleibt nach Absatz 1 Halbsatz 1 nur, soweit und solange damit eine Gefährdung im Sinne der Nummern 1 bis 3 verbunden ist. Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine entsprechende Gefährdung besteht. Liegt eine Gefährdung nicht mehr vor, ist die entsprechende Auskunft zu erteilen. Die Beschränkung der Rechte auf den zwingend erforderlichen Umfang dient der angemessenen Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Das Auskunftsrecht wird nur im Rahmen des unbedingt Notwendigen beschränkt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Für Satz 2 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung ist angelehnt an § 21 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 BremDSG.

Bei den genannten Daten handelt es sich um Begleitdaten, welche die eigentlichen Primärdaten lediglich spiegeln bzw. kopieren. Den Interessen der betroffenen Person

wird regelmäßig durch das Auskunftsrecht hinsichtlich der Primärdaten ausreichend Rechnung getragen. Die Datensicherung dient zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen und erfolgt im Wege geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen unabhängig von Einzelfällen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die betroffene Person – wie bisher – Auskunft über die in Satz 2 genannten Daten verlangen. Ein entsprechendes berechtigtes Interesse kann z. B. bestehen, wenn Primärdaten nicht mehr vorhanden sind und die betroffene Person selbst nicht über die Daten verfügt, sie diese Daten aber aus wichtigen Gründen benötigt.

Zu Absatz 2

In den Fällen, in denen die personenbezogenen Daten an die in Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen übermittelt werden oder von ihnen übermittelt wurden, ist vor der Auskunftserteilung deren Stellungnahme einzuholen. Der Verantwortliche hat die Stellungnahme bei der Entscheidung, ob Gründe nach Absatz 1 vorliegen, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen, zu berücksichtigen. Zweck der Regelung ist zu verhindern, dass die betroffene Person über andere öffentliche Stellen die Informationen erhält, die ihr die Sicherheitsbehörden aus Gründen des Absatzes 1 nicht direkt mitteilen würden. Sie flankiert insofern die Regelungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3.

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e und i der Verordnung (EU) 2016/679. Eine vergleichbare Regelung enthält § 21 Absatz 3 BremDSG.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass nicht durch die Erteilung einer Begründung für die Ablehnung der Auskunft der der Ablehnung zugrunde liegende Zweck offenbart werden muss. Sie flankiert insofern die Regelungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e und i der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht § 21 Absatz 4 BremDSG und trägt der der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung: Nach Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Verantwortliche, wenn er auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig wird, die betroffene Person über die Gründe hierfür und über die Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde zu unterrichten hat. Dies gilt gemäß Erwägungsgrund 59 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 auch, wenn er einen Antrag ablehnt.

Für den Fall, dass die Begründung den Zweck der Ablehnung gefährden würde, enthält Absatz 3 eine Ausnahmeregelung. Sie greift nur, soweit dies der Fall ist. Die Beschränkung der Rechte auf den zwingend erforderlichen Umfang nach Satz 1 dient ebenso wie die Dokumentationspflicht nach Satz 2 und der Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Satz 3 der angemessenen Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Es handelt sich um Maßnahmen im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie beinhalten eine Garantie gegen Missbrauch im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und reduzieren die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Solange die Auskunft nicht erteilt wird, hat die betroffene Person selbst keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Rechte geltend zu machen. Als Kompensation ist eine Dokumentation der Gründe, die zu einem Absehen von der Auskunft geführt haben, erforderlich. Sie dient einerseits dazu, dass der Verantwortliche die Rechtsgrundlage genau prüft und ermöglicht andererseits eine datenschutzrechtliche Kontrolle, insbesondere durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie durch behördliche Datenschutzbeauftragte.

Zu § 10 (Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person)

Nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Artikel 34 Absatz

3 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht in den dort geregelten Fällen vor. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten u. a. die Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 unter den in Artikel 23 genannten Voraussetzungen beschränkt werden. Von dieser Regelungsoption wird durch § 10 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1

Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht des Verantwortlichen aus Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Absatz 1 entspricht den Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679. Es werden jeweils Ziele im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verfolgt. Im Einzelnen:

Für Nummer 1 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis c und e der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 2 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 3 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 4 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) 2016/679. Mängel und Sicherheitsrisiken von informationstechnischen Systemen gefährden die Funktionsfähigkeit der digitalisierten Verwaltung und damit die Erfüllung der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufgaben und Ziele. Zu informationstechnischen Systemen zählen sowohl Hardwarekomponenten als auch Software in jeglicher Hinsicht.

Die Benachrichtigung unterbleibt nach Absatz 1 Halbsatz 1 nur, soweit und solange damit eine Gefährdung im Sinne der Nummern 1 bis 4 verbunden ist. Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine entsprechende Gefährdung besteht. Liegt eine Gefährdung nicht mehr vor, ist die entsprechende Benachrichtigung vorzunehmen. Die Beschränkung der Rechte auf den zwingend erforderlichen Umfang dient der angemessenen Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Benachrichtigungspflicht wird nur im Rahmen des unbedingt Notwendigen beschränkt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Im bisherigen Recht gab es keine entsprechende Benachrichtigungspflicht und somit auch keine Ausnahmeregelung.

Zu Absatz 2

Die Dokumentationspflicht nach Absatz 2 dient ebenso wie die Beschränkung der Rechte auf den zwingend erforderlichen Umfang nach Absatz 1 der angemessenen Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie beinhaltet eine Garantie gegen Missbrauch im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und reduziert die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Solange die Benachrichtigung nicht vorgenommen wird, hat die betroffene Person selbst keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Rechte geltend zu machen. Als Kompensation ist eine Dokumentation der Gründe, die zu einem Absehen von der Benachrichtigung geführt haben, erforderlich. Sie dient einerseits dazu, dass der Verantwortliche die Rechtsgrundlage genau prüft und ermöglicht andererseits eine datenschutzrechtliche Kontrolle, insbesondere durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie durch behördliche Datenschutzbeauftragte.

Zu Abschnitt 4 (Besondere Verarbeitungssituationen)

Abschnitt 4 enthält Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zur Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext und zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken. Abschnitt 4 enthält daneben eine Sonderbestimmung für Radio Bremen und Regelungen zur Videoüberwachung.

Zu § 11 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

Nach Erwägungsgrund 51 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verdienen personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person daher grundsätzlich untersagt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten in den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Fällen zulässig. Diese setzen teilweise ergänzende mitgliedstaatliche Regelungen wie die Schaffung einer Rechtsgrundlage und das Vorsehen angemessener und spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person voraus. Mit § 11 wird von der Regelungsbefugnis des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Bislang ist die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in § 3 Absatz 2 BremDSG geregelt. Teile dieser Regelungen entfallen, da sich die entsprechenden Regelungen künftig direkt aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in den Fällen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b, g, h und i der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelungen orientieren sich an den Regelungen des § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Absatz 2 Buchstabe a BDSG neue Fassung. Mit Absatz 1 wird von der Regelungsbefugnis des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Im Einzelnen:

Für Nummer 1 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.

Für Nummer 2 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Nummer 2 entspricht inhaltlich § 3 Absatz 2 Nummer 5 (Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl) und Nummer 7 (Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eines sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes drohenden Nachteils) BremDSG, wobei Nummer 2 allgemeiner gefasst ist. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person muss die Datenverarbeitung zwingend erforderlich sein und die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung müssen insoweit die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Für Nummer 3 ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Nummer 3 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 2 Nummer 6 BremDSG.

Zu Absatz 2:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 sind bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in den dort aufgeführten Fällen geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person bzw. angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Absatz 2 setzt dieses Erfordernis um.

Nach Absatz 2 sind die Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person nicht nur in den Fällen des Absatzes 1, sondern auch in den weiteren in diesem Abschnitt geregelten Fällen vorzusehen, da auch in diesen Fällen besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden können. In diesen Fällen sind daher ebenfalls entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Nummer 1 bis 9 benennen beispielhaft Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person, die u. a. in den Artikeln 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführt sind. Die Entscheidung, welche Maßnahmen angemessen sind, treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Nach Satz 3 sollen insbesondere die in Nummer 1, 4, 7, 8 und 9 aufgeführten Maßnahmen getroffen werden. Sie sind im Regelfall vorzusehen. Hierdurch soll ein Mindestmaß an Schutz für die Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person gewährleistet und den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b, g, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 Genüge getan werden.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 22 Absatz 2 BDSG neue Fassung. Die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten (§ 22 Absatz 2 Nummer 4 BDSG neue Fassung) ist nicht als Maßnahme aufgeführt, da dieses Gesetz gemäß § 2 Absatz 1 für öffentliche Stellen gilt, für die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 die Benennung eines Datenschutzbeauftragten bereits zwingend vorgesehen ist.

Zu § 12 (Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext)

Bislang ist die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen in § 20 BremDSG geregelt. Entsprechend der Regelung des § 20 Absatz 1 BremDSG erfolgt auch im BremDSGVOAG ein Verweis auf die Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext erfolgt nach Maßgabe der §§ 85 bis 92 des Bremischen Beamtengesetzes.

Zu § 13 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken)

§ 13 regelt die spezifischen Anforderungen an die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken. Die Regelungsbefugnis hierfür ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Bislang ist die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung in § 19 BremDSG geregelt. Teile dieser Regelungen entfallen, da sich die entsprechenden Regelungen künftig direkt aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Falle des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung orientiert sich an der Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 1 BDSG neue Fassung. Mit Absatz 1 wird von der Regelungsbefugnis des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 2

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 sind bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Satz 1 setzt dieses Erfordernis um. Satz 2 sieht als vorrangige Maßnahme die Anonymisierung vor, die gemäß Artikel 89 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen hat, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. Satz 3 sieht als weitere Maßnahmen die Pseudonymisierung vor, die in Artikel 89 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich als eine der Maßnahmen aufgeführt ist, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird.

Die Regelung des Absatzes 2 orientiert sich an der Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 BDSG neue Fassung.

Zu Absatz 3

Gemäß Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 können für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind. Von dieser Regelungsoption wird durch Absatz 3 Gebrauch gemacht. Die Beschränkung der Betroffenenrechte gemäß Absatz 3 soll gewährleisten, dass die nach Absatz 1 zulässige und im öffentlichen Interesse liegende Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke nicht durch die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 gefährdet wird.

Die Regelung des Absatzes 3 orientiert sich an der Regelung des § 27 Absatz 2 BDSG neue Fassung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 spezifiziert die Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf deren Veröffentlichung. Gemäß Erwägungsgrund 159 Satz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sollten spezifische Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung oder sonstigen Offenlegung personenbezogener Daten im Kontext wissenschaftlicher Zwecke gelten, um den Besonderheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zu genügen. Zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Person ist eine personenbezogene Darstellung von Forschungsergebnissen daher nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Die Regelung entspricht weitgehend § 27 Absatz 4 BDSG neue Fassung.

Zu § 14 (Sonderbestimmung für Radio Bremen)

§ 14 setzt den Regelungsauftrag des Artikels 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf Radio Bremen um. Gemäß Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bringen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang. Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 räumt dem Gesetzgeber einen Regelungsspielraum ein, um die beiden Grundrechtspositionen anzugleichen. Dieser kann hierfür insbesondere auch von Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 hinsichtlich der unabhängigen Aufsichtsbehörde abweichen, wenn dies für einen verhältnismäßigen Ausgleich der Grundrechtspositionen erforderlich ist.

§ 14 entspricht dem bisherigen § 36 BremDSG. Die Regelung gestaltet die Datenschutzaufsicht für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken weiterhin staatsfern aus. Die möglichst staatsferne Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist für die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerade im Hinblick auf journalistische Arbeitsprozesse konstitutiv. Die Bestellung der oder des Beauftragten für den Datenschutz durch den unabhängigen Rundfunkrat, ihre oder seine Unterstellung unter die Dienstaufsicht des Rundfunkrates sowie das Verbot, der oder dem Beauftragten für den Datenschutz Aufgaben zu übertragen, die zu ihrer oder seiner Stellung in einem Interessenkonflikt stehen, stellen eine praktische Konkordanz zwischen den Grundrechtspositionen her.

Zu § 15 (Videoüberwachung)

§ 15 regelt die spezifischen Voraussetzungen für die Videoüberwachung, die bislang in § 20 b BremDSG geregelt ist.

Zu Absatz 1

Die Regelungsbefugnis für die Videoüberwachung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die

Videoüberwachung zum Schutz von Personen, Eigentum oder Besitz und zur Kontrolle der Zugangsberechtigung dient der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit öffentlicher Stellen und damit der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, mithin ebenfalls – mittelbar – der Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe. Die Videoüberwachung setzt eine Interessenabwägung voraus und muss verhältnismäßig sein.

Zu Absatz 2

Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Informationspflichten des Verantwortlichen bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person. Gemäß Erwägungsgrund 60 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 machen es die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird. Absatz 2 dient der Transparenz der Videoüberwachung durch die Zurverfügungstellung bestimmter Informationen. Am Ort der Videoüberwachung selbst sind erkennbar zu machen der Umstand der Überwachung sowie die Angaben nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/679, d. h. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung. Ferner ist darauf hinzuweisen, wo die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 erhältlich sind, z. B. durch Angabe einer Website, auf der sie abrufbar sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Videoüberwachung. Satz 1 regelt die Verarbeitung zu dem ursprünglichen Zweck. Satz 2 betrifft die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken und enthält insoweit eine Spezialregelung zu § 4. Die Regelungsbefugnis ergibt sich insoweit aus Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c, d und h der Verordnung (EU) 2016/679. Absatz 3 ist angelehnt an § 20 b Absatz 3 BremDSG.

Zu Absatz 4

Die im Wege der Videoüberwachung erhobenen Daten werden regelmäßig nicht personenbezogen ausgewertet. Die Informationen sind daher gemäß Absatz 2 lediglich in allgemeiner Form für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Erfolgt eine individuelle Zuordnung, greift grundsätzlich die Informationspflicht gemäß Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Pflicht zur Information greift nicht, soweit und solange die Information die öffentliche Sicherheit oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde. Die Regelungsbefugnis hierfür ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c, d und h der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Information unterbleibt nach Satz 2 nur, soweit und solange damit eine Gefährdung verbunden ist. Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine entsprechende Gefährdung besteht. Liegt eine Gefährdung nicht mehr vor, ist die entsprechende Information zu erteilen. Die Beschränkung der Rechte auf den zwingend erforderlichen Umfang dient der angemessenen Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Informationspflicht wird nur im Rahmen des unbedingt Notwendigen beschränkt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die Dokumentationspflicht nach Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 dient ebenso wie die Beschränkung der Rechte auf den zwingend erforderlichen Umfang nach Satz 2 der angemessenen Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie beinhaltet eine Garantie gegen Missbrauch im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und reduziert die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Solange die Information nicht erteilt wird, hat die betroffene Person selbst keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Rechte geltend zu machen. Als Kompensation ist eine Dokumentation der Gründe, die zu einem Absehen von der Information geführt haben, erforderlich. Sie dient einerseits dazu, dass der Verantwortliche die Rechtsgrundlage genau prüft und ermöglicht andererseits eine datenschutzrechtliche

Kontrolle, insbesondere durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie durch behördliche Datenschutzbeauftragte.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679. Satz 2 schränkt diesen Grundsatz ein, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

Zu Abschnitt 5 (Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit):

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält in Kapitel VI (Artikel 51 bis 59) Regelungen zu unabhängigen Aufsichtsbehörden. Darin enthalten sind diverse Regelungsaufträge für die Mitgliedstaaten. Abschnitt 5 erfüllt diese Regelungsaufträge und gestaltet die Regelungen zu der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde im von der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebenen Rahmen aus.

Zu § 16 (Errichtung)

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht jeder Mitgliedstaat vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird. Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten ist nach Erwägungsgrund 117 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht (Erwägungsgrund 117 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679).

§ 16 kommt mit der Errichtung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde dem Regelungsauftrag der Artikel 51 Absatz 1, 54 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nach und macht damit gleichzeitig der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland entsprechend von der in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Regelungsoption zur Errichtung einer weiteren Aufsichtsbehörde – neben der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß der §§ 8 ff. BDSG neue Fassung – Gebrauch.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt mit der Errichtung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als oberste Landesbehörde den Regelungsauftrag der Artikel 51 Absatz 1, 54 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 um und legt gleichzeitig die Amtsbezeichnung fest. Mit der Errichtung als oberste Landesbehörde wird zugleich der Vorgabe der völligen Unabhängigkeit gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 Genüge getan. Die bisherige Regelung des § 25 Satz 2 BremDSG ist vor dem Hintergrund der Stärkung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden zumindest problematisch und wird daher nicht beibehalten.

Der einfacheren Lesbarkeit halber bezeichnet der weitere Gesetzestext die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nur als die oder den Landesbeauftragten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 4 und 6 Halbsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können. Nach Artikel 52 Absatz 6 Halbsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Aufsichtsbehörde über eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.

Absatz 2 entspricht § 34 Absatz 1 und 2 Satz 1 BremDSG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Vorgabe des Artikels 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 um. Danach stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Aufsichtsbehörde ihr eigenes Personal auswählt und hat, das ausschließlich der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der betreffenden Aufsichtsbehörde untersteht. Satz 1 gewährleistet, dass die oder der Landesbeauftragte ihr oder sein eigenes Personal auswählt und hat. Satz 2 und 3 stellen sicher, dass die bei der oder dem Landesbeauftragten tätigen Beschäftigten ausschließlich ihr oder ihm unterstehen und verleihen ihr oder ihm entsprechende personalrechtliche Befugnisse.

Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechen inhaltlich § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 BremDSG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung bei Verhinderung der oder des Landesbeauftragten oder dem Ende ihres oder seines Amtsverhältnisses. Die Regelung dient insoweit der Umsetzung der Regelungsaufträge des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe a und d sowie des Artikels 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

Eine Regelung entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 BremDSG, nach der der Senat für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an der Ausübung seines Amtes und seines Ausscheidens aus dem Amt bis zur Bestellung eines neuen Amtsinhabers einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen kann, würde der Vorgabe des Artikels 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 widersprechen.

Zu § 17 (Unabhängigkeit)

§ 17 setzt die Vorgaben des Artikels 52 Absatz 1, 2 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Vorgaben des Artikels 52 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 um und regelt, dass die oder der Landesbeauftragte ihre Aufgaben und Befugnisse unabhängig und weisungsfrei wahrnimmt und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Satz 1 entspricht § 25 Satz 1 BremDSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 unterwirft die oder den Landesbeauftragten im Rahmen des Artikels 52 Absatz 6 Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof. Gemäß Artikel 52 Absatz 6 Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Nach Erwägungsgrund 118 der Verordnung (EU) 2016/679 sollte die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig sind, nicht bedeuten, dass sie hinsichtlich ihrer Ausgaben keinem Kontroll- oder Überwachungsmechanismus unterworfen werden bzw. sie keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Zu § 18 (Ernennung und Amtszeit)

§ 18 regelt entsprechend der Vorgaben der Artikel 53 und 54 Absatz 1 Buchstabe b bis f der Verordnung (EU) 2016/679 das Verfahren für die Ernennung der oder des Landesbeauftragten und ihre oder seine Amtszeit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfüllt den Regelungsauftrag der Artikel 53 Absatz 1, 54 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich des Verfahrens für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass jedes Mitglied ihrer Aufsichtsbehörden im Wege eines transparenten Verfahrens ernannt wird, und zwar vom Parlament, von der Regierung, vom Staatsoberhaupt oder von einer unabhängigen Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Qualifikation und sonstige Voraussetzungen für die Ernennung der oder des Landesbeauftragten und erfüllt damit den Regelungsauftrag der Artikel 53 Absatz 2, 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679. Gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) muss jedes Mitglied über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den von der oder dem Landesbeauftragten zu leistenden Amtseid. Dieser ist Teil des Ernennungsverfahrens, das die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zu regeln haben.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht § 24 Absatz 1 Satz 4 BremDSG und legt dem Regelungsauftrag des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten fest, die nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 mindestens vier Jahre betragen muss. Mit dem Ende der Amtszeit endet das Beschäftigungsverhältnis der oder des Landesbeauftragten. Bis zur Ernennung einer oder eines neuen Landesbeauftragten nimmt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 die Vertreterin oder der Vertreter die Geschäfte der oder des Landesbeauftragten wahr. Absatz 4 stellt in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Satz 2 insofern auch eine Regelung zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 dar.

Satz 2 regelt entsprechend der Vorgabe des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 die Frage der Wiederernennung. Die oder der Landesbeauftragte kann nach Satz 2 wiedergewählt werden.

Zu § 19 (Amtsverhältnis)

§ 19 regelt die Ausgestaltung, den Beginn und das Ende des Amtsverhältnisses der oder des Landesbeauftragten.

Zu Absatz 1

Die oder der Landesbeauftragte steht ebenso wie die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 12 Absatz 1 BDSG neue Fassung in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und nicht mehr wie bislang in einem Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bremischen Beamtengesetzes). Die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis dient der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten gemäß der Vorgabe des Artikels 52 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie bzw. er unterliegt damit keiner Dienstaufsicht.

Die Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf Zeit würde das Risiko eines Verstoßes gegen die unionsrechtliche Vorgabe der völligen Unabhängigkeit gemäß Artikel 52 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bergen. Das bisherige Beamtenverhältnis auf Zeit wird daher in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis umgewandelt. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Beginn und das Ende des Amtsverhältnisses der oder des Landesbeauftragten. Daneben enthält Absatz 2 eine ergänzende Regelung zur Amtsenthebung. Der Bedeutung der Position der oder des Landesbeauftragten und der Schwere einer solchen Entscheidung angemessen bedarf die Entscheidung über die Amtsenthebung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag).

Um die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten nicht zu beeinträchtigen, wird ein bestehendes Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht bei Berufung in das Amtsverhältnis beendet, sondern neben dem Amtsverhältnis ruhend gestellt.

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus den Artikeln 53 Absatz 3 und 4, 54 Absatz 1 Buchstabe c und f der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die oder der Landesbeauftragte Fürsorge und Schutz wie eine Beamtin oder ein Beamter der Besoldungsgruppe B 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes im Beamtenverhältnis auf Zeit erhält. Eine solche Regelung ist notwendig, da eine Einstufung des Amtes im Besoldungsgesetz aufgrund der Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis nicht mehr möglich ist. Die Besoldung ist in diesem Gesetz zu regeln. Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Beamtenverhältnisses auf Zeit soll deutlich gemacht werden, dass sich insoweit keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisher als Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestalteten Amtsverhältnis ergeben. Dem dient auch der allgemeine Verweis auf die besoldungs-, versorgungs- und urlaubsrechtlichen Regelungen des Beamtenrechts.

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus den Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 20 (Rechte und Pflichten)

§ 20 regelt entsprechend der Vorgaben der Artikel 52 Absatz 3, 54 Absatz 1 Buchstabe f und 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält der Regelung des Artikels 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend das allgemeine Verbot der Ausübung mit dem Amt nicht zu vereinbarender Handlungen und Tätigkeiten. Satz 2 und 3 konkretisieren dieses allgemeine Verbot.

Absatz 1 erfüllt den Regelungsauftrag des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält § 13 Absatz 1 BDSG neue Fassung.

Zu Absatz 2

Die Mitteilungspflicht der oder des Landesbeauftragten über Geschenke nach Absatz 2 dient der Stärkung der Unabhängigkeit und der Integrität der oder des Landesbeauftragten.

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung der Pflichten der oder des Landesbeauftragten und erfüllt den Regelungsauftrag des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe f erster Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 BDSG neue Fassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend die Verschwiegenheitspflicht der oder des Landesbeauftragten.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 26 BremDSG. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält § 13 Absatz 3 Satz 1 bis 4 BDSG neue Fassung.

Zu § 21 (Aufgaben und Befugnisse)

§ 21 enthält Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der oder des Landesbeauftragten.

Zu Absatz 1

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht jeder Mitgliedstaat vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind. Absatz 1 setzt diesen Regelungsauftrag um und bestimmt die oder den Landesbeauftragten als die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die die Aufsicht über die öffentlichen Stellen ausübt.

Zu Absatz 2

Gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017, BGBl. I 2017, S. 2097 überwachen die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 bei den nicht-öffentlichen Stellen die

Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. Absatz 2 setzt diesen Regelungsauftrag um und bestimmt die oder den Landesbeauftragten als die zuständige Behörde nach § 40 Absatz 1 BDSG neue Fassung, die die Aufsicht über die nicht-öffentlichen Stellen in der Freien Hansestadt ausübt. Die oder der Landesbeauftragte ist damit in der Freien Hansestadt Bremen sowohl für die Aufsicht im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich zuständig.

Zu Absatz 3

Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben die Aufgaben der Aufsichtsbehörden. Absatz 3 macht Gebrauch von u. a. in diesem Artikel enthaltenen Präzisions- und Regelungsoptionen für das mitgliedstaatliche Recht. Absatz 3 übernimmt dabei die bisher in den §§ 27 Absatz 3, 32 und 33 Absatz 4 Satz 2 am Ende enthaltenen Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes. Im Einzelnen:

Nummer 1 übernimmt die Regelungen des § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 1 BremDSG und spezifiziert die Regelungen der Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe i und 36 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

Nummer 2 Satz 2 übernimmt die Regelungen des § 27 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 BremDSG. Nummer 2 Satz 1 ergänzt sie um die Regelung zur Stellungnahme. Nummer 2 spezifiziert die Regelung des Artikels 57 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679.

Nummer 3 übernimmt die Regelungen der §§ 32, 33 Absatz 4 Satz 2 am Ende BremDSG und spezifiziert die Regelung des Artikels 57 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die oder der Landesbeauftragte ist danach die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2016/679, diesem Gesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017, BGBl. I 2017, S. 2097.

Zu Absatz 5

Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörden. Absatz 5 macht Gebrauch von in diesem Artikel enthaltenen Präzisions- und Regelungsoptionen für das mitgliedstaatliche Recht. Absatz 5 übernimmt dabei die bisher in § 27 Absatz 2 enthaltenen Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes. Im Einzelnen:

Nummer 1 übernimmt die Regelungen des § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BremDSG und spezifiziert gemäß Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 die Regelungen des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe a und e der Verordnung (EU) 2016/679.

Nummer 2 übernimmt die Regelung des § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BremDSG und spezifiziert gemäß Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 die Regelungen des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe a und e der Verordnung (EU) 2016/679.

Nummer 3 übernimmt die Regelung des § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BremDSG (mit der Ergänzung des Zugangs zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten) und spezifiziert gemäß Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 die Regelung des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 22 (Tätigkeitsbericht)

§ 22 betrifft Regelungen im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbericht, den die oder der Landesbeauftragte gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 jährlich erstellt.

Gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 erstellt jede Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 enthalten kann. Diese Berichte werden dem nationalen Parlament, der Regierung und anderen nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestimmten Behörden übermittelt. Sie werden der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Ausschuss zugänglich gemacht.

Die Pflicht der oder des Landesbeauftragten zur jährlichen Erstellung eines Tätigkeitsberichts ergibt sich direkt aus Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679, so dass die Regelung des § 33 Absatz 1 BremDSG, die dies bislang vorsah, obsolet geworden ist. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält zwar keine weiteren Vorgaben, insbesondere nicht zur Stellungnahme und Aussprache; gleichwohl soll an dem bisherigen Verfahren festgehalten werden. Dies unterstreicht die Bedeutung und Wichtigkeit des Datenschutzes und zeigt, dass die Freie Hansestadt Bremen den Datenschutz ernst nimmt.

§ 22 entspricht § 33 Absatz 2 und 4 Satz 1 BremDSG mit der Modifikation, dass keine starren Fristen (bisherig Vorlage des Tätigkeitsberichts bis zum 31. März jeden Jahres, Vorlage der Stellungnahme bis zum 31. August des jeweiligen Jahres) mehr vorgesehen sind. Ebenfalls entfallen sind Zwischenberichte.

Zu Abschnitt 6 (Sanktionen, Übergangsvorschrift, Inkrafttreten)

Abschnitt 6 enthält Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, zur Einschränkung eines Grundrechts sowie Übergangsvorschriften und Vorschriften zum Inkraft- und Außerkrafttreten von Gesetzen.

Zu § 23 (Ordnungswidrigkeiten)

Artikel 83 der Verordnung (EU) regelt die allgemeinen Bedingungen und Tatbestände für die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält keine Regelungen für entsprechende Verstöße durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters.

Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält diesbezüglich eine Öffnungsklausel. Danach legen die Mitgliedstaaten die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung – insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen – fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Nach Erwägungsgrund 149 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Mitgliedstaaten die strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung, auch für Verstöße gegen auf der Grundlage und in den Grenzen dieser Verordnung erlassenen nationalen Vorschriften, festlegen können.

§ 23 macht von der Öffnungsklausel des Artikels 84 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, indem er Verstöße sowohl gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 als auch dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die unbefugte Datenverarbeitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters – auch entgegen deren Vorgaben. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 1 BremDSG. Zusätzlich erfasst sind aufgrund des ergänzenden Charakters des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EU) 2016/679 neben Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes auch solche gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Terminologisch lehnt sich Absatz 1 an die Verordnung (EU) 2016/679 („verarbeitet“) und das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 („durch unberechtigte Angaben erschleicht“; § 42 Absatz 2 Nummer 2 BDSG neue Fassung) an.

Zu Absatz 2

Der Bußgeldrahmen beträgt wie bisher (§ 38 Absatz 2 BremDSG) 25 000 €.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können. Absatz 3 stellt klar, dass von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Die Verhängung von Geldbußen gegen öffentliche Stellen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Zulassung von Geldbußen gegen öffentliche Stellen wäre mit dem Verständnis einer an Recht und Gesetz gebundenen Verwaltung nicht vereinbar. Eine inhaltsgleiche Regelung wie Absatz 3 enthält § 43 Absatz 3 BDSG neue Fassung.

Soweit öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 3 als nicht-öffentliche Stellen gelten und auf sie ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 anzuwenden sind, können gegen sie Geldbußen verhängt werden. Sie werden auch insoweit denselben datenschutzrechtlichen Vorschriften unterworfen wie nicht-öffentliche Stellen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Zu § 24 (Strafvorschrift)

Die Öffnungsklausel des Artikels 84 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung 2016/679 erlaubt als Sanktionen neben Geldbußen im Sinne des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679 auch strafrechtliche Sanktionen. Hiervon macht § 24 Gebrauch, indem er qualifizierte Verstöße sowohl gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 als auch dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten als Straftaten sanktioniert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft ebenso wie § 23 Absatz 1 die unbefugte Datenverarbeitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und sanktioniert einen qualifizierten Verstoß als Straftat. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 37 Satz 1 BremDSG. Zusätzlich erfasst sind aufgrund des ergänzenden Charakters des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EU) 2016/679 neben Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes auch solche gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Absatz 1 entspricht inhaltlich § 42 Absatz 2 BDSG neue Fassung.

Zu Absatz 2

Der Versuch ist wie bisher strafbar. Absatz 2 entspricht § 37 Satz 2 BremDSG.

Zu Absatz 3

Die Strafvorschrift ist entsprechend der Regelung in § 42 Absatz 3 Satz 1 BDSG neue Fassung nunmehr als Antragsdelikt ausgestaltet.

Zu § 25 (Übergangsvorschrift)

§ 25 enthält eine Übergangsregelung für die oder den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Gemäß Satz 1 gilt sie oder er als zu diesem Zeitpunkt gewählt und ernannt. Mit der Ernennung ruhen die in dem bisherigen Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten für die Dauer des Amtsverhältnisses als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Satz 2 berücksichtigt die achtjährige Amtszeit gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 BremDSG und die Ernennung der im Amt befindlichen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Aushändigung der Ernennungsurkunde am 23. Juni 2017.

Zu § 26 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Zeitgleich tritt das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft, das die Verordnung (EU) 2016/679 ergänzt. Zugleich tritt das geltende Bremische Datenschutzgesetz außer Kraft.